

Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Norderstedt (gültig ab 01.08.2007)

§ 1 Höhe der Entgelte

falls nicht anders angegeben, handelt es sich um Entgelte für **ein Schuljahr-**
1. August bis 31. Juli

Unterrichtsform	Jahresbeitrag vierteljährlich	
<u>1. Elementarunterricht:</u>		
Musikalische Früherziehung 60 Minuten	265,00	66,25
Musikalische Grundkurse 60 Minuten	265,00	66,25
<u>2. Orientierungsunterricht:</u>		
Kreativkarussell	265,00	66,25
Instrumentenkarussell	360,00	90,00
<u>3. Instrumental-/Vokalunterricht / Komposition</u>		
<u>Kinder / Jugendliche</u>		
Einzelunterricht 30 Minuten	654,00	163,50
Einzelunterricht 45 Minuten	983,00	245,75
Gruppe zu zweit 30 Minuten	363,00	90,75
Gruppe zu zweit 45 Minuten	545,00	136,25
Gruppe zu dritt 45 Minuten	363,00	90,75
Gruppe zu dritt 60 Minuten	480,00	120,00
Gruppe zu viert 60 Minuten	363,00	90,75
<u>4. Instrumental-/Vokalunterricht / Komposition</u>		
<u>Erwachsene</u>		
Einzelunterricht 30 Minuten	784,00	196,00
Einzelunterricht 45 Minuten	1178,00	294,50
Gruppe zu zweit 30 Minuten	620,00	155,00
Gruppe zu zweit 45 Minuten	715,00	178,75
Gruppe zu dritt 60 Minuten	679,00	169,75
Gruppe zu viert 60 Minuten	620,00	155,00

5. Instrumental- und Vokalensembles

Diese Angebote sind für HauptfachteilnehmerInnen der Musikschule entgeltfrei, andere zahlen ein jährliches Entgelt von 132,50 € für Jugendliche und 136,50 € für Erwachsene.

6. Chöre

Die Mitglieder des Chores FORUM zahlen ein jährliches Entgelt von 115,00 €, die Mitglieder des Kinderchores ein jährliches Entgelt von 111,00 € die Mitglieder des Pop Chores N-Voces zahlen 175,00 €. Das Angebot ist für HauptfachteilnehmerInnen kostenfrei.

7. Theorie und Gehörbildung

Dieses Angebot ist für HauptfachteilnehmerInnen der Musikschule entgeltfrei, andere zahlen ein jährliches Entgelt von 132,50 € für Jugendliche und 136,50 € für Erwachsene jeweils für 60 Minuten.

8. Kursangebote

Das Entgelt für Kurse wird entsprechend der Teilnehmerzahl und dem Aufwand kalkuliert und mindestens kostendeckend pro Kurs festgelegt. Aus diesem Grunde können die üblichen Ermäßigungen nicht gewährt werden.

9. Spartenbeitrag

Der Spartenbeitrag für Klavier-, Keyboard- und Schlagzeugunterricht beträgt bei Einzelunterricht jährlich 34,00 €, bei Gruppenunterricht jährlich 20,50 €.

10. Mietinstrumente

Instrumente können auf Antrag grundsätzlich höchstens für ein Schuljahr bei der Musikschule gemietet werden. Das Entgelt hierfür beträgt pro Instrument monatlich 30,00 €. § 2 Nr. 1 dieser Entgeltordnung gilt hier entsprechend. Der abgeschlossene Mietvertrag kann jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Die Miete muss bis zur endgültigen Rückgabe des Instrumentes an die Musikschule weiter gezahlt werden.

In der Miete sind Kosten für Verschleißreparaturen enthalten.

§ 2 Ermäßigungen

Das Entgelt kann auf Antrag ermäßigt werden. Diese Ermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:

Stufe I	10 %
Stufe II	20 %
Stufe III	30 %
Stufe IV	40 %
Stufe V	50 %

Eine Ermäßigung bei **Kursen** der Musikschule ist **nicht** möglich.

1. Ermäßigung nach Einkommensverhältnissen

Die Ermäßigung nach Einkommensverhältnissen wird nach den jeweils geltenden Sozialhilferegelsätzen des Landes Schleswig-Holstein errechnet. Es wird der 1,5 fache Regelsatz zugrunde gelegt. Der sich daraus ergebende Satz zuzüglich der Kaltmiete für den Haushalt des,der TeilnehmerIn wird zu dem angegebenen Einkommen ins Verhältnis gesetzt. Die Errechnung des Einkommens erfolgt in Anlehnung an das Bundessozialhilfegesetz.

Die Ermäßigung wird gewährt:

- bei einem Einkommen zwischen 100 und 95 % des nach dem 1,5 fachen Regelsatz errechneten Betrages nach Stufe I
- bei einem Einkommen zwischen 94 und 85 % nach Stufe II
- bei einem Einkommen zwischen 84 und 75 % nach Stufe III
- bei einem Einkommen zwischen 74 und 65 % nach Stufe IV
- bei einem Einkommen darunter bzw. dem Bezug von Sozialhilfe nach Stufe V

2. Familienermäßigung

Die,der TeilnehmerIn , die, der als erste,r den Unterricht an der Musikschule aufgenommen hat, zahlt das volle Entgelt. Weitere angemeldete Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt leben, werden nach der **zeitlichen Reihenfolge des Eintrittes in der Musikschule** bei der Ermäßigung wie folgt berücksichtigt:

- 2. Familienmitglied nach Stufe II
- 3. Familienmitglied nach Stufe III
- 4. und weitere Familienmitglieder nach Stufe IV

Ein entsprechender Antrag ist nicht notwendig, die Familienermäßigung wird automatisch erteilt.

3. Schwerbehindertenermäßigung

Schwerbehinderten TeilnehmerInnen ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % wird eine Ermäßigung nach Stufe V gewährt.

4. Ermäßigung bei weiteren Instrumenten

Für den, die TeilnehmerIn, der, die ein zweites Instrument erlernt, wird das Entgelt für das

2. Instrument nach Stufe I, das 3. Instrument nach Stufe II und jedes weitere Instrument nach Stufe III ermäßigt. Hierbei ist die zeitliche Reihenfolge der Unterrichtsaufnahme für die Ermäßigung entscheidend.

5. Volljährigkeit

Volljährige TeilnehmerInnen zahlen grundsätzlich den Erwachsenenbeitrag. Nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen werden SchülerInnen, StudentInnen sowie Auszubildende und Wehr- und Zivildienstleistende den Jugendlichen gleichgestellt.

§ 3 Zahlung der Entgelte

Die Entgelte werden grundsätzlich vierteljährlich (zum 15.09. , 15.12. , 15.03. und 15.06.) fällig. Die Zahlung per Einzugsverfahren ist erwünscht. Im Falle einer Nichtzahlung der Entgelte und/oder der Miete erhebt die Musikschule bei der ersten Erinnerung nach vier Kalenderwochen ein Versäumnisentgelt von 2,50 € und bei der zweiten Erinnerung nach weiteren vier Kalenderwochen 4,00 €. Weiter entstehende Kosten einer Vollstreckung sind durch die, den säumigen ZahlerIn zu tragen.

§ 4 Erstattungen

Versäumte Unterrichtsstunden durch die, den TeilnehmerIn bleiben grundsätzlich entgeltspflichtig. Wenn die, der TeilnehmerIn wegen einer **durch Attest bescheinigten Krankheit länger als vier Wochen** den Unterricht nicht besuchen kann, kann auf schriftlichen Antrag der Erlass für die Dauer des Fernbleibens gewährt werden. Fällt der Unterricht wegen einer Erkrankung einer Lehrkraft oder andere durch die Musikschule zu vertretende Gründe **mehr als viermal in einem Schuljahr** aus, so werden die Unterrichtsentgelte für die **tatsächlich** ausgefallenen Stunden erstattet. Die Abrechnung erfolgt jeweils **zum Ende des Schuljahres**.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Norderstedt tritt am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Norderstedt, im Mai 2007
Geändert am 01.07.2009